

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 28



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
4. Februar 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Europäische Kommission		
2010/C 28/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2010/C 28/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	4
2010/C 28/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	8
2010/C 28/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5759 — Macquarie Funds/Antin IP/Pisto Group) ⁽¹⁾	12
2010/C 28/05	Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Staat Vatikanstadt	13

DE

Preis:
3 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2010/C 28/06	Euro-Wechselkurs	19
2010/C 28/07	Vermerk über Gemeinschaftsleitfäden für die gute Praxis	20

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2010/C 28/08	Liste der anerkannten Branchenverbände im Tabaksektor	21
--------------	---	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Europäische Kommission

2010/C 28/09	Änderungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs	23
2010/C 28/10	Liste der von Island und Norwegen anerkannten natürlichen Mineralwässer gemäß Artikel 1 der Richtlinie 80/777/EWR des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (<i>Hebt den in ABL. C 23 vom 29.1.2009, S. 11 und EWR-Beilage Nr. 4 vom 29.1.2009, S. 1, veröffentlichten Text auf und ersetzt diesen</i>)	24



II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 28/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 518/08
Mitgliedstaat	Malta
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Investment aid scheme for interconnectivity projects
Rechtsgrundlage	Malta Enterprise Act (CEP.463)
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Sektorale Entwicklung, Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 4 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 16 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	12.2007—12.2011
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Malta Enterprise Corporation Enterprise Centre San Gwann SGN 3000 MALTA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	13.7.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 671/08
Mitgliedstaat	Ungarn
Region	Dél-Alföld
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Mercedes-Benz Hungary Kft.
Rechtsgrundlage	1996. évi LXXXI. törvény a társasági adóról és az osztalékadóról; 206/2006. (X. 16.) Korm. rendelet a fejlesztési adókedvezményről; 8/2007. (I. 24.) GKM rendelet a Kormány egyedi döntésével megítélhető támogatások nyújtásának szabályairól
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, Steuerfreibetrag
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 29 700 Mio. HUF
Beihilfehöchstintensität	20,34 %
Laufzeit	2009—2017
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Pénzügyminisztérium Budapest József Nádor tér 2–4. 1051 MAGYARORSZÁG/HUNGARY Nemzeti Fejlesztési és Gazdasági Minisztérium Budapest Honvéd u. 13–15. 1055 MAGYARORSZÁG/HUNGARY
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	25.11.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe:	N 605/09
Mitgliedstaat	Schweden
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Short-term export-credit insurance
Rechtsgrundlage	Government's Export Credit Guarantee Ordinance (2007:656).
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Exportkreditversicherungen
Form der Beihilfe	Exportkreditversicherungen

Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	bis zum 31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Exportkreditnämnden (EKN) Box 3064 SE-103 61 Stockholm SVERIGE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 28/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	16.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 566/09
Mitgliedstaat	Belgien
Region	Bruxelles-Capitale
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Soutien de la Région Bruxelles — Capitale en faveur de la recherche, du développement et de l'innovation
Rechtsgrundlage	L'ordonnance du 26 mars 2009 de la Région de Bruxelles — Capitale visant à promouvoir la recherche, le développement et de l'innovation. 26 maart 2009 — Ordonnantie tot bevordering van het onderzoek, de ontwikkeling en de innovatie.
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Forschung und Entwicklung, Innovation
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 6,7 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	80 %
Laufzeit	1.1.2010—31.12.2015
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Institut d'encouragement de la recherche scientifique et de l'innovation Domaine Latour de Freins Rue Engeland 555 1180 Bruxelles BELGIQUE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	4.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 607/09
Mitgliedstaat	Irland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Rural Broadband Reach Scheme — Ireland
Rechtsgrundlage	The Ministers and Secretaries (Amendment) Acts, 1924-2007 (as amended by Statutory Instrument 300/2002 — Communications, Energy and Geological Survey of Ireland (transfer of Departmental Administration and Ministerial Functions) Order 2002) and Statutory Instrument 706/2007 — Communications, Marine and Natural Resources (Alteration of Name of Department and Title of Minister) Order 2007 The National Development Plan (2007-2013) The National Strategic Reference Framework for Ireland

Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Sektorale Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.9.2010—31.12.2012
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Department of Communications, Energy and Natural Resources 29-31 Adelaide Road Dublin 2 IRELAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	14.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 624/09
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Galicia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid to fuel switching for Alcoa Galicia
Rechtsgrundlage	Estatuto de Autonomía de Galicia — Convenio con empresa
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Energieeinsparung, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 1 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	27 %
Laufzeit	2009—30.6.2010
Wirtschaftssektoren	Energie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consellería de Economía e Industria de la Xunta de Galicia Edificio Administrativo San Caetano S/N, bloque 5-planta 4 15781 Santiago de Compostela ESPAÑA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 663/09
Mitgliedstaat	Österreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Zweite Verlängerung der Beihilferegelung N 557/08 „Maßnahmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Österreich“
Rechtsgrundlage	Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG); Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FinStaG)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bürgschaft
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 80 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2010—30.6.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2B 1030 Wien ÖSTERREICH
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	17.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 665/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	German credit institutions
Rechtsgrundlage	Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Rekapitalisierung, Garantien, Übernahme von Risikopositionen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 500 000 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.1.2010—30.6.2010
Wirtschaftssektoren	Finanzmittler

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesministerium für Finanzen 10117 Berlin DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 AEUV
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden
(2010/C 28/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	21.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 475/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	Lombardei
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Beihilfen für den Forstsektor
Rechtsgrundlage	DGR «Disposizioni attuative quadro ai sensi della legge regionale 5.12.2008, n. 31» Legge regionale 5.12.2008, n. 31 «Testo unico delle leggi regionali in materia di agricoltura, foreste, pesca e sviluppo rurale»
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Beihilfe für den Forstsektor
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	84 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100 %
Laufzeit	2009—2015
Wirtschaftssektoren	Forstsektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lombardia Direzione Generale Agricoltura Via Pola 12/14 20124 Milano MI ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	5.1.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 477/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sardinien

Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Beihilfen zur Verhinderung von Produktionsausfällen durch den Lepidopterus „Tuta absoluta“ (Sardinien)
Rechtsgrundlage	Legge regionale 14 maggio 2009, n. 1 — art. 4 comma 21 DGR n. 34/63 del 20.7.2009 concernente «Legge regionale 14 maggio 2009, n. 1 — art. 4 comma 21 — Contributi per la realizzazione di interventi strutturali finalizzati a prevenire i danni causati alle produzioni serricole dal lepidottero “Tuta absoluta”»
Art der Beihilfe	Investitionsbeihilfe
Ziel	Investitionsbeihilfe
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	Insgesamt 1 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	Die Beihilfeintensität liegt bei 40 % der beihilfefähigen Kosten und 50 % der beihilfefähigen Kosten in benachteiligten Gebieten. Die Intensität wird um weitere 10 % erhöht, wenn der Beihilfenehmer Junglandwirt ist.
Laufzeit	1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010
Wirtschaftssektoren	Agrarsektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Autonoma Sardegna Assessorato Agricoltura Via Pessagno 4 Cagliari CA ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	5.1.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 481/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sizilien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Misura 226 — Ricostituzione del potenziale produttivo forestale e interventi preventivi
Rechtsgrundlage	Piano di Sviluppo Rurale Sicilia 2007-2013
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Schutz vor und Vermeidung von Naturkatastrophen und Wiederherstellung des geschädigten Forstpotentials
Form der Beihilfe	Direktzuschuss

Haushaltsmittel	68,56 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Die maximale Beihilfeintensität liegt bei 100 %.
Laufzeit	Vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2015
Wirtschaftssektoren	Forstsektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Siciliana Assessorato Agricoltura e Foreste Dipartimento Foreste viale Regione Siciliana 2246 90145 Palermo PA ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	21.12.2009
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 519/09
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Bayern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007)
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) Bayerisches Zukunftsprogramm Agrarwirtschaft und ländlicher Raum 2007 bis 2013 (BayZAL); Hier: Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft — Artikel 20 Absatz b Buchstabe v in Verbindung mit Art. 30 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 2009 bis 2012 (GAK). Art. 20 bis 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl Nr. 15/2005, 7902-1-L). Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Walderschließung durch Neubau und Instandhaltung forstwirtschaftlicher Wege
Form der Beihilfe	Direkter Zuschuss
Haushaltsmittel	Insgesamt 20 Mio. EUR bis Ende 2013
Beihilfehöchstintensität	Bis zu 90 %
Laufzeit	Nach Genehmigung durch die Kommission bis 31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstraße 2 80539 München DEUTSCHLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	5.1.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 602/09
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	De methode voor de berekening van de steunintensiteit van garantstellingen op leningen voor werkkapitaal aan landbouwondernemingen
Rechtsgrundlage	Artikel 2, 4 en 7 Kaderwet LNV-subsidies, art. 2:81-2:89 Regeling LNV-subsidies
Art der Beihilfe	Garantie
Ziel	Die Notifizierung betrifft nur die Methode für die Berechnung der Beihilfeintensität im Falle von Garantien für Darlehen für Betriebskapital.
Form der Beihilfe	Garantie
Haushaltsmittel	—
Beihilfehöchstintensität	—
Laufzeit	1.12.2009—31.12.2010
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit Postbus 20401 2500 EK Den Haag NEDERLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5759 — Macquarie Funds/Antin IP/Pisto Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 28/04)

Am 1. Februar 2010 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32010M5759 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

WÄHRUNGSVEREINBARUNG
zwischen der Europäischen Union und dem Staat Vatikanstadt

(2010/C 28/05)

DIE EUROPÄISCHE UNION, vertreten durch die Europäische Kommission und die Italienische Republik,

und

DER STAAT VATIKANSTADT, vertreten durch den Heiligen Stuhl im Sinne von Artikel 3 des Lateranvertrags —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Januar 1999 ist der Euro gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten getreten, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, darunter auch Italien.
- (2) Italien und der Staat Vatikanstadt waren vor der Einführung des Euro durch bilaterale Währungsvereinbarungen miteinander verbunden, insbesondere durch die *Convenzione monetaria tra la Repubblica Italiana e lo Stato della Città del Vaticano* vom 3. Dezember 1991.
- (3) Gemäß der Erklärung Nr. 6 im Anhang zur Schlussakte zum Vertrag über die Europäische Union sollte die Gemeinschaft die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte mit dem Staat Vatikanstadt, die durch die Einführung der einheitlichen Währung erforderlich werden könnte, erleichtern.
- (4) Am 29. Dezember 2000 hat die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Italienische Republik unter Beteiligung der Kommission und der EZB, eine Währungsvereinbarung mit dem Staat Vatikanstadt geschlossen.
- (5) Gemäß dieser Währungsvereinbarung verwendet der Staat Vatikanstadt den Euro als offizielle Währung und erkennt den Euro-Banknoten und -Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu. Er sollte sicherstellen, dass die EU-Vorschriften für auf Euro lautende Banknoten und Münzen — einschließlich der Vorschriften für deren Schutz vor Fälschung — in seinem Hoheitsgebiet anwendbar sind.
- (6) Aus dieser Vereinbarung erwächst der EZB und den nationalen Zentralbanken keinerlei Verpflichtung, die Finanzinstrumente des Staates Vatikanstadt in das/die Verzeichnis(se) der Wertpapiere aufzunehmen, die für geldpolitische Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken in Frage kommen.
- (7) Es sollte ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern des Staates Vatikanstadt, der Italienischen Republik, der Kommission und der EZB eingesetzt werden, der die Anwendung dieser Vereinbarung prüft, die jährlichen Obergrenzen für die Münzausgabe festlegt, die Angemessenheit des zum Nennwert einzuführenden Mindestanteils von Münzen prüft und die Maßnahmen bewertet, die vom Staat Vatikanstadt zur Umsetzung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften getroffen werden.
- (8) Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vereinbarung sollte der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sein —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Der Staat Vatikanstadt ist berechtigt, den Euro gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1103/97 und (EG) Nr. 974/98 als offizielle Währung zu verwenden. Der Staat Vatikanstadt erkennt den Euro-Banknoten und -Münzen den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu.

Artikel 2

Der Staat Vatikanstadt gibt keine Banknoten, Münzen oder Geldersatzmittel gleich welcher Art aus, es sei denn, die Bedingungen für eine solche Ausgabe wurden mit der Europäischen Union vereinbart. Die Bedingungen für die Ausgabe von Euro-Münzen ab dem 1. Januar 2010 sind in den folgenden Artikeln niedergelegt.

Artikel 3

(1) Die (wertmäßige) Obergrenze für die jährliche Ausgabe von Euro-Münzen durch den Staat Vatikanstadt wird von dem durch die vorliegende Vereinbarung eingesetzten Gemischten Ausschuss berechnet als Summe aus

- *einem festen Anteil*, dessen anfänglicher Betrag für 2010 auf 2 300 000 EUR festgesetzt wird. Der Gemischte Ausschuss kann den festen Anteil jährlich neu bestimmen, um sowohl der Inflation — auf der Grundlage der HVPI-Inflation Italiens im Jahr n-1 — als auch etwaigen signifikanten Entwicklungen auf dem Markt für Euro-Sammlermünzen Rechnung zu tragen;
- *einem variablen Anteil*, der der im Jahr n-1 in Italien pro Kopf ausgegebenen durchschnittlichen Anzahl von Münzen, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Staates Vatikanstadt, entspricht.

(2) In Jahren, in denen der Heilige Stuhl nicht besetzt ist, kann der Staat Vatikanstadt auch besondere Gedenkmünzen und/oder Sammlermünzen ausgeben. Steigt die Münzausgabe durch diese Sonderausgabe insgesamt über die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze an, so wird der Wert dieser Ausgabe auf den nicht ausgeschöpften Teil der Obergrenze vom vorangehenden Jahr angerechnet und/oder von der Obergrenze für das folgende Jahr abgezogen.

Artikel 4

(1) Die vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Euro-Münzen stimmen hinsichtlich des Nennwerts, des Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der technischen Merkmale, der künstlerischen Merkmale der gemeinsamen Seite und der gemeinsamen künstlerischen Merkmale der nationalen Seite mit den ausgegebenen Euro-Münzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben, überein.

(2) Der Staat Vatikanstadt notifiziert die Entwürfe der nationalen Seite seiner Euro-Münzen im Voraus der Kommission, die deren Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften prüft.

Artikel 5

(1) Die vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Euro-Münzen werden vom *Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato* der Italienischen Republik geprägt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Staat Vatikanstadt seine Münzen mit Zustimmung des Gemischten Ausschusses auch in einer anderen als der in Absatz 1 genannten Münzanstalt der EU, die Euro-Münzen prägt, herstellen lassen.

Artikel 6

(1) Für die Zwecke der Genehmigung des Gesamtumfangs der Münzausgabe der Italienischen Republik durch die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 128 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Umfang der vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Euro-Münzen dem Umfang der Münzenausgabe der Italienischen Republik hinzugerechnet.

(2) Der Staat Vatikanstadt teilt der Italienischen Republik alljährlich spätestens zum 1. September Umfang und Nennwert der Euro-Münzen mit, die er im Laufe des jeweils folgenden Jahres auszugeben gedenkt. Er teilt außerdem der Kommission mit, zu welchen Bedingungen diese Münzen ausgegeben werden sollen.

(3) Der Staat Vatikanstadt übermittelt die in Absatz 2 genannten Informationen für das Jahr 2010 unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

(4) Unbeschadet der Ausgabe von Sammlermünzen bringt der Staat Vatikanstadt mindestens 51 % der jährlich ausgegebenen Euro-Münzen zum Nennwert in Umlauf. Der Gemischte Ausschuss prüft alle fünf Jahre, ob der Mindestanteil der zum Nennwert einzuführenden Euro-Münzen angemessen ist, und kann beschließen, ihn zu erhöhen.

Artikel 7

(1) Der Staat Vatikanstadt darf Euro-Sammlermünzen ausgeben. Sie werden auf die jährliche Obergrenze gemäß Artikel 3 angerechnet. Die Ausgabe von Euro-Sammlermünzen durch den Staat Vatikanstadt wird in Einklang mit den EU-Leitlinien für Euro-Sammlermünzen durchgeführt, die unter anderem die Festlegung von technischen und künstlerischen Merkmalen sowie Stückelungen vorschreiben, anhand deren Euro-Sammlermünzen von den für den Umlauf bestimmten Münzen zu unterscheiden sind.

(2) Die vom Staat Vatikanstadt ausgegebenen Sammlermünzen sind in der Europäischen Union kein gesetzliches Zahlungsmittel.

Artikel 8

(1) Der Staat Vatikanstadt verpflichtet sich, durch direkte Umsetzung oder etwaige gleichwertige Schritte alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen, damit die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführten EU-Rechtsakte und -Vorschriften in folgenden Bereichen umgesetzt werden:

- a) Euro-Banknoten und -Münzen,
- b) Verhinderung von Geldwäsche, Betrug und Fälschung von Bargeld und bargeldlosen Zahlungsmitteln, Medaillen und Marken sowie statistische Berichtspflichten.

Bei Entstehung eines Bankensektors im Staat Vatikanstadt wird das im Anhang enthaltene Verzeichnis der Rechtsakte und Vorschriften um das Banken- und Finanzrecht der EU sowie die einschlägigen Rechtsakte und Vorschriften der EZB, insbesondere zu den statistischen Berichtspflichten, erweitert.

(2) Die Rechtsakte und Vorschriften im Sinne von Absatz 1 werden vom Staat Vatikanstadt innerhalb der im Anhang festgelegten Fristen umgesetzt.

(3) Der Anhang wird alljährlich von der Kommission geändert, um neuen einschlägigen EU-Rechtsakten und -Vorschriften sowie Änderungen an bestehenden Rechtsakten und Vorschriften Rechnung zu tragen. Anschließend legt der Gemischte Ausschuss angemessene und vertretbare Fristen für die Umsetzung der neu in den Anhang aufgenommenen Rechtsakte und Vorschriften durch den Staat Vatikanstadt fest.

(4) Der aktualisierte Anhang wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 9

Im Staat Vatikanstadt ansässigen Finanzinstituten kann zu angemessenen Konditionen, die von der Banca d'Italia im Einvernehmen mit der Europäischen Zentralbank festgelegt werden, Zugang zu den Interbanken-Zahlungsverkehrs- und -Wertpapierabrechnungssystemen im Euroraum gewährt werden.

Artikel 10

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung, die im Gemischten Ausschuss nicht beigelegt werden können, ist allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

(2) Gelangen die Europäische Union (auf Empfehlung der EU-Delegation im Gemischten Ausschuss) oder der Staat Vatikanstadt zu der Auffassung, dass die jeweils andere Partei gegen eine Verpflichtung aus dieser Vereinbarung verstoßen hat, so können sie den Gerichtshof anrufen. Das Urteil des Gerichtshofs ist für die Parteien bindend, die innerhalb der vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Frist die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Urteil nachzukommen.

(3) Versäumen es die Europäische Union oder der Staat Vatikanstadt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dem Urteil fristgerecht nachzukommen, so kann die jeweils andere Partei die Vereinbarung fristlos kündigen.

Artikel 11

(1) Ein Gemischter Ausschuss wird eingesetzt, dem die Vertreter des Staates Vatikanstadt und der Europäischen Union angehören. Der Delegation der EU gehören Vertreter der Kommission und der Italienischen Republik sowie die Vertreter der Europäischen Zentralbank an. Die Delegation der Europäischen Union sollte ihre Geschäftsordnung einvernehmlich annehmen.

(2) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz führen abwechselnd für jeweils ein Jahr ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter des Staates Vatikanstadt. Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(3) Der Gemischte Ausschuss tauscht Meinungen und Informationen aus und fasst die in den Artikeln 3, 6 und 8 genannten Beschlüsse. Er prüft die vom Staat Vatikanstadt getroffenen Maßnahmen und bemüht sich um Beilegung etwaiger aus der Anwendung dieser Vereinbarungen herrührender Streitigkeiten.

(4) Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gemäß Artikel 13 übernimmt die Europäische Union zuerst den Vorsitz im Gemischten Ausschuss.

Artikel 12

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 3 kann jede Partei diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 14

Die Währungsvereinbarung vom 29. Dezember 2000 wird durch die vorliegende Vereinbarung ab dem Zeitpunkt deren Inkrafttretens ersetzt. Bezugnahmen auf die Vereinbarung vom 29. Dezember 2000 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Vereinbarung.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2009.

Für die Europäische Union

Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Europäischen Kommission

*Für den Staat Vatikanstadt vertreten durch den
Heiligen Stuhl*

Seine Exzellenz Erzbischof André DUPUY
Apostolischer Nuntius bei der Europäischen Union

ANHANG

UMZUSETZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN	UMSETZUNGSFRIST
Verhinderung der Geldwäsche	
<p>Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.</p> <p>Geändert durch:</p> <p>Richtlinie 2008/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 46.</p> <p>Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden, ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 29.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers, ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9.</p> <p>Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.</p>	31.12.2010
Verhinderung von Betrug und Fälschung	
<p>Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen, ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.</p> <p>Geändert durch:</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen, ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 1.</p>	31.12.2010
<p>Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 1.</p> <p>Geändert durch:</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 46/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euro-Münzen, ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 5.</p>	
<p>Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1.</p> <p>Geändert durch:</p> <p>Rahmenbeschluss 2001/888/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 3.</p>	31.12.2010

Beschluss 1999/C 149/02 des Rates vom 29. April 1999 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln, ABl. C 149 vom 28.5.1999, S. 16.	31.12.2010
Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50. Geändert durch: Beschluss 2006/75/EG des Rates vom 30. Januar 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 40. Beschluss 2006/849/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm), ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 28. Rahmenbeschluss 2001/888/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 3. Beschluss 2001/887/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über den Schutz des Euro vor Fälschungen, ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 1.	31.12.2010
Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1.	31.12.2010
Vorschriften für Euro-Banknoten und -Münzen	
Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen, ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 6. Geändert durch: Verordnung (EG) Nr. 423/1999 vom 22. Februar 1999, ABl. L 52 vom 27.2.1999, S. 2.	31.12.2010
Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Mai 1999 über ein Qualitätssicherungssystem für die Euro-Münzen	31.12.2010
Schlussfolgerungen des Rates vom 23. November 1998 und 5. November 2002 zu Sammlermünzen	31.12.2010
Empfehlung 2009/23/EG der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen, ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52.	31.12.2010
Mitteilung 2001/C 318/03 der Kommission vom 22. Oktober 2001 zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen (KOM(2001) 600 endg.), ABl. C 318 vom 13.11.2001, S. 3.	31.12.2010
Leitlinie EZB/2003/5 der Europäischen Zentralbank vom 20. März 2003 über die Anwendung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktionen von Euro-Banknoten sowie über den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten, ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 20.	31.12.2010
Beschluss EZB/2003/4 der Europäischen Zentralbank vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Euro-Banknoten, ABl. L 78 vom 25.3.2003, S. 16.	31.12.2010

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Februar 2010

(2010/C 28/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3984	AUD	Australischer Dollar	1,5759
JPY	Japanischer Yen	126,73	CAD	Kanadischer Dollar	1,4832
DKK	Dänische Krone	7,4450	HKD	Hongkong-Dollar	10,8580
GBP	Pfund Sterling	0,87620	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9660
SEK	Schwedische Krone	10,1060	SGD	Singapur-Dollar	1,9703
CHF	Schweizer Franken	1,4738	KRW	Südkoreanischer Won	1 603,97
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,4380
NOK	Norwegische Krone	8,1660	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,5463
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,3180
CZK	Tschechische Krone	26,024	IDR	Indonesische Rupiah	12 987,40
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7539
HUF	Ungarischer Forint	270,02	PHP	Philippinischer Peso	64,454
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	41,8600
LVL	Lettischer Lat	0,7089	THB	Thailändischer Baht	46,196
PLN	Polnischer Zloty	3,9827	BRL	Brasilianischer Real	2,5653
RON	Rumänischer Leu	4,1005	MXN	Mexikanischer Peso	18,0114
TRY	Türkische Lira	2,0741	INR	Indische Rupie	64,2910

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Vermerk über Gemeinschaftsleitfäden für die gute Praxis

(2010/C 28/07)

Gemäß dem Ergebnis der in der Sitzung vom 23.-24. November 2009 durchgeführten Bewertung vereinbarte der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die Veröffentlichung des Titels und der bibliografischen Angaben der gemeinschaftlichen Leitlinie „Community guide to good practice for the EU industrial compound feed and premixtures manufacturing sector for food-producing animals“ gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.

Titel: Community guide to good practice for the EU industrial compound feed and premixtures manufacturing sector for food-producing animals — European Feed Manufacturers Guide

Verfasser: FEFAC — Fédération Européenne des Fabricants d'Aliments Composés, Europäischer Verband der Mischfutterindustrie, European Feed Manufacturers' Federation. <http://www.fefac.org>

Ausgabe: Version 1.1. September 2009. Der Text liegt nur auf Englisch vor.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

LISTE DER ANERKANNTEN BRANCHENVERBÄNDE IM TABAKSEKTOR

(2010/C 28/08)

Diese Veröffentlichung entspricht Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 709/2008 der Kommission vom 24. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Branchenverbände und -vereinbarungen im Tabaksektor (ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2008, S. 23) (Stand am 4. Februar 2010)

	<p>Име на организацията Nombre y dirección Název a adresa Navn og adresse Name und Anschrift Nimi ja address Όνομασία και διεύθυνση Name and address Nom et adresse Nome e indirizzo Nosaukums un adrese Pavadinimas ir adresas Név és cím Isem u indirizz Naam en adres Nazwa i adres Nome e endereço Nume și adresă Názov a adresa Ime in naslov Nimi ja osoite Namn och adress</p>	<p>Дата на признаване Fecha del reconocimiento Datum uznání Dato for anerkendelsen Datum der Anerkennung Tunnustamise kuupäev Ημερομηνία αναγνώρισης Date of recognition Date de reconnaissance Data del riconoscimento Atzīšanas diena Pripažinimo data Elismerés dátuma Data tar-rikonoxximent Datum van erkenning Data dopuszczenia Data de reconhecimento Data recunoașterii Dátum uznania Datum priznanja Hyväksymispäivä Datum för godkännandet</p>
	1	2
ESPAÑA	<p>Nombre: ORGANIZACIÓN INTERPROFESIONAL DEL TABACO DE ESPAÑA –OITAB– Dirección de gestión: RAMÓN FRANCO, 18, 3º E 10300 NAVALMORAL DE LA MATA (CÁCERES) ESPAÑA</p> <p>Teléfono de contacto: +34 661334685 Fax: +34 927534398 E.mail: ridomiro@hotmail.com</p> <p>Circunscripción económica o actividad: Nacional Medidas de extensión a los no afiliados: no Fecha de inicio: Fecha de vencimiento: Ámbito: En OITAB están integrados el conjunto de los cultivadores de tabaco españoles así como las empresas de primera transformación que operan en nuestro país. Se trata, por tanto de una organización que desarrolla su actividad a nivel nacional. Actividades: — Promoción de la calidad de la producción tabaquera y de todos los procesos que intervienen en su comercialización, efectuando un seguimiento desde la fase productiva hasta el consumo final. — Orientar el sector hacia una producción tabaquera más adaptada a las necesidades y demandas del mercado, participando en su ordenación y desarrollo. — Promover programas de investigación y desarrollo que impulsen los procesos de innovación de los diferentes sectores.</p>	21.7.2005

	1	2
	<ul style="list-style-type: none"> — Realizar actuaciones que tengan por objeto una mejor defensa del medio ambiente garantizando, a su vez, la calidad del producto. — Promover y favorecer la utilización de semillas certificadas y el control de la calidad de la producción tabaquera. — Promocionar y difundir el conocimiento de la producción de tabaco constituyendo al efecto y entre otros mecanismos, comisiones de enlace entre OITAB y las asociaciones de consumidores, facilitando una información adecuada por sus mutuos intereses. — Ser la entidad titular de la Comisión de Seguimiento de los Contrato-tipo de Compraventa del producto en el ámbito de la legislación contractual vigente, articulando los instrumentos necesarios para su control y seguimiento, así como las ayudas y subvenciones previstas para el ejercicio de estas funciones. — Ayudar a la mejora del aprovechamiento del tabaco, especialmente mediante actividades de mercadotecnia y búsqueda de nuevas utilidades que no pongan en peligro la salud pública. — Llevar a cabo actuaciones que permitan un mejor conocimiento, eficacia y transparencia del mercado, tanto interior como exterior, desde la producción y comercialización, hasta la distribución, así como de las tendencias de consumo. La Interprofesión velará muy especialmente por el respeto a las reglas de la leal competencia en el sector, estableciendo mecanismos de regulación interna. — Analizar y llevar a cabo, si procede, el reconocimiento de OITAB en el ámbito de la Unión Europea, buscando también formas de asociación con otras organizaciones interprofesionales del sector. 	
FRANCE	<p>Dénomination: ASSOCIATION NATIONALE INTERPROFESSIONNELLE ET TECHNIQUE DU TABAC —ANITTA-</p> <p>Siège social: Domaine de la Tour 769 route de Sainte-Alvère 24100 Bergerac FRANCE</p> <p style="text-align: center;">Téléphone: +33 553744360 Fax: +33 553573282 E.mail: anitta@anitta.asso.fr</p> <p>Zone économique ou activité: France</p> <p>Aquitaine, Midi-Pyrénées, Languedoc-Roussillon, Auvergne, Limousin, Poitou-Charentes, Bretagne, Pays de la Loire, Centre, Rhône-Alpes-Côte d'Azur, Franche-Comté, Alsace, Lorraine, Champagne-Ardenne, Picardie, Nord-Pas-de-Calais, Haute-Normandie, Basse-Normandie, Bourgogne, Réunion, Ile-de-France.</p> <p>Actions d'extension aux non-membres: oui</p> <p>Début de validité: 1.1.2006</p> <p>Fin de validité: 31.12.2008</p> <p>Prolongation de la validité: jusqu'au 31.12.2009</p> <p>Champ d'action:</p> <p>Actions techniques, économiques et vocation à intervenir pour coordonner la mise sur le marché des tabacs en feuilles.</p> <p>Actions poursuivies:</p> <p>Les activités de l'ANITTA, comme organisation interprofessionnelle, porteront notamment sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> — la coordination de la mise sur le marché des tabacs, — l'amélioration de la connaissance du marché, — l'élaboration des contrats-types, — l'adaptation des produits aux exigences de la santé publique, — la limitation de l'usage des produits phytosanitaires et de la préservation des ressources naturelles, — l'amélioration de la qualité des produits. 	17.3.2006

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Änderungen des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

(2010/C 28/09)

Das am 1. Februar 2007 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zur Änderung von Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs ist am 8. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Dieses Abkommen und die aktualisierte konsolidierte Fassung des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs wurde nun auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats veröffentlicht.

Sie können über folgende Links eingesehen werden:

<http://www.efta.int/content/legal-texts/esa-eftacourt/amendments/agreements-amending-protocol-4>

und

<http://www.efta.int/content/legal-texts/esa-eftacourt/annexes-protocols-agreement>

Liste der von Island und Norwegen anerkannten natürlichen Mineralwässer gemäß Artikel 1 der Richtlinie 80/777/EWR des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern

(Hebt den in ABl. C 23 vom 29.1.2009, S. 11 und EWR-Beilage Nr. 4 vom 29.1.2009, S. 1, veröffentlichten Text auf und ersetzt diesen)

(2010/C 28/10)

LISTE DER VON ISLAND ANERKANNTEN NATÜRLICHEN MINERALWÄSSER:

Handelsname:	Name der Quelle	Gewinnungsort
Icelandic Glacial	Ölfus-Quelle	Hlíðarendi, Ölfus, Selfoss

LISTE DER VON NORWEGEN ANERKANNTEN NATÜRLICHEN MINERALWÄSSER:

Handelsname:	Name der Quelle	Gewinnungsort
Best naturlig mineralvann	Kastbrekka	Kambrekka/Trondheim
Bonaqua Silver	Telemark kilden	Fyresdal
Farris	Kong Olavs kilde	Larvik
Fjellbekk	Ivar Aasen kilde	Volda
Isklar	Isklar	Vikebygd i Ullensvang
Modal	Modal kilden	Fyresdal
Naturlig mineralvann fra Villmark kilden på Rustad Gård	Villmark kilden på Rustad gård	Rustad/Elverum
Olden	Blåfjell kilden	Olderdalen
Osa	Osa kilden	Ulvik/Hardanger

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5768 — Klöckner/Becker)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 28/11)

1. Am 22. Januar 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Klöckner & Co. SE, („Klöckner“, Deutschland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Köhler & Lollert oHG („K&L oHG“, Deutschland), des Unternehmens Umformtechnik Stendal UTS GmbH & Co. KG („UTS KG“, Deutschland) und der Tochtergesellschaften der beiden Unternehmen (zusammen „Becker-Gruppe“ genannt).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Klöckner: Herstellerunabhängiger Stahl- und Metallanbieter, der im Vertrieb und in der Verarbeitung von Stahl und Nichteisenmetallen sowie von Kunststoffen und Baustoffen tätig ist,
 - Becker-Gruppe: Vertrieb und Verarbeitung von Flachstahl und Nichteisenmetallen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5768 — Klöckner/Becker per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2010/C 28/12)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„KIEŁBASA LISIECKA“****EG-Nr.: PL-PGI-0005-0527-08.03.2006****g.U. () g.g.A. (X)**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:

Name: Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi
Anschrift: ul. Wspólna 30
00-930 Warszawa
POLSKA/POLAND
Tel. +48 226232707
Fax +48 226232325
E-Mail-Adresse: oznaczenia@minrol.gov.pl

2. Antragstellende Vereinigung:

Name: Konsorcjum Producentów Kiełbasy Lisieckiej
Anschrift: Nowa Wieś Szlachecka 77
32-060 Liszki
POLSKA/POLAND
Tel. +48122702542
Fax +48122702542
E-Mail-Adresse: andrzej_madry@wp.pl
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

3. Art des Erzeugnisses:

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1 Name:

„Kiełbasa liseicka“

4.2 Beschreibung:

Die Wurst „Kiełbasa liseicka“ ist ein qualitativ hochwertiges Erzeugnis aus Schweinefleisch, das spezifikationsgemäß zerkleinert und gewürzt, in einen Darm mit einem bestimmten Kaliber gefüllt und anschließend auf natürliche Weise geräuchert wird.

Die „Kiełbasa liseicka“ wird ausschließlich aus Schweinefleisch hergestellt, wobei zu 85 % spezifikationskonformes Muskelfleisch vom Schinken verarbeitet wird. Die Form der Wurst erinnert an einen Ring und folgt der natürlichen Biegung der die Wurst umgebenden Haut. Der Wurstring hat eine Länge von durchschnittlich 35-40 cm. Die Wurst „Kiełbasa liseicka“ ist dunkelbraun, was typisch für natürlich geräucherte Erzeugnisse ist. Ihre Oberfläche ist glatt, glänzend, leicht faltig und vom Tasteindruck her trocken. Im Querschnitt ist sie rund oder oval. Der Wurstdurchmesser beträgt im Durchschnitt 52 mm. Im Anchnitt sind deutlich die im Wursträt eingebetteten Fleischstückchen zu erkennen, die eine natürliche hellrosa Färbung zeigen, während das Brät von einem etwas dunkleren Rosa mit einem Stich ins Braune ist. Die „Kiełbasa liseicka“ weist eine für diese Wurst charakteristische kompakte und feste Konsistenz auf. Sie hat einen markanten Geschmack nach gewürztem Schweinefleisch, ist verfeinert durch eine Prise Pfeffer und Knoblaucharoma, abgeschmeckt mit Salz, und besitzt zudem einen unverwechselbaren Geruch.

4.3 Geografisches Gebiet:

Gemeinde Czernichów und Gemeinde Liszki im Landkreis Kraków in der Woiwodschaft Małopolskie.

4.4 Ursprungsnachweis:

Für die Zwecke der vorliegenden Spezifikation hat jeder Hersteller sowohl im Vorfeld der Produktion als auch während der Produktion selbst genaue Verzeichnisse zu führen, die einerseits Angaben zur Qualität der verwendeten Ausgangsstoffe und andererseits zu den einzelnen Herstellungstufen der Wurst „Kiełbasa liseicka“ enthalten.

Um zu gewährleisten, dass die „Kiełbasa liseicka“ nach Maßgabe der vorliegenden Spezifikation hergestellt wird, und um eine etwaige rechtswidrige Verwendung des Namens dieses Erzeugnisses zu verhindern, wendet der Herstellerverband folgendes System der Kennzeichnung der unter die Spezifikation fallenden Erzeugnisse an:

- alle Hersteller, die nach Maßgabe der vorliegenden Spezifikation produzieren, verwenden ein einheitliches Etikett,
- allen Herstellern, die nach Maßgabe der vorliegenden Spezifikation produzieren, wird die erforderliche Anzahl an einheitlichen Etiketten zur Verfügung gestellt,
- die den Herstellern zur Verfügung gestellten Etiketten werden zahlenmäßig erfasst.

Die zahlenmäßige Erfassung der Etiketten gibt Aufschluss über die Menge der in Verkehr gebrachten Würste. Jeder Hersteller ist gemäß den einschlägigen Vorschriften verpflichtet, an einer bestimmten Stelle auf dem Etikett seine Firmendaten anzugeben.

Die vorgenannten Verzeichnisse sind der Kontrollstelle jederzeit zugänglich und werden von ihr überprüft.

4.5 Herstellungsverfahren:

Ausgangsstoffe

Schweinefleisch aus Schweineschlachtkörperhälften der Klasse „E“ mit einem Muskelfleischanteil von 55-60 % des Schlachtkörpergewichts. Die Klasse des Schlachtkörpers wird nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schweinen bestimmt.

Zur Haltbarmachung darf das Fleisch nur gekühlt werden, das heißt, das rohe Fleisch wird bei einer Umgebungstemperatur von -1 °C bis $+4\text{ °C}$ gelagert und transportiert. Es darf nicht eingefroren werden.

Zur Herstellung der Wurst „Kiełbasa liseicka“ werden folgende Bestandteile des Schweineschlachtkörpers verwendet:

- Schweinefleisch der Klasse I — 85 % des Gesamtgewichts der eingesetzten Rohstoffe. Dabei handelt es sich um Muskelfleisch vom Schinken ohne Fett, Sehnen und Bindegewebe. Zulässig sind geringe Einlagerungen von intramuskulärem Fett. In dieser Fleischklasse dürfen der am Plattensehnenmuskel anliegende Halbsehnenmuskel sowie der „myszka“ genannte vierköpfige Schenkelmuskel wegen ihrer charakteristischen sehr dunklen Färbung, die das traditionelle Aussehen der „Kiełbasa liseicka“ beeinträchtigen würde, nicht verwendet werden.
- Schweinefleisch der Klasse II — 10 % des Gesamtgewichts der eingesetzten Rohstoffe. Dieses Fleisch wird durch Zerlegen und Ausbeinen des Schinkens und der Schulter gewonnen und sollte einen Fettanteil von unter 50 % haben. Zulässig ist eine geringe Menge Bindegewebe, insgesamt jedoch höchstens 5 % der gesamten Menge Fleisch der Klasse II.
- Schweinefleisch der Klasse III — 5 % des Gesamtgewichts der eingesetzten Rohstoffe. Dieses Fleisch wird durch Ausbeinen des Vorder- und Hintereisbeins gewonnen. Zulässig ist hier ein Anteil von bis zu 25 % Bindegewebe an der gesamten Menge Fleisch der Klasse III ohne aufliegendes Fettgewebe.

Zur Herstellung der Wurst „Kiełbasa liseicka“ werden folgende Gewürze verwendet:

- Pökelsalz — 1,5 kg/100 kg Gesamtrohstoffgewicht,
- frischer Knoblauch — 400 g/100 kg Gesamtrohstoffgewicht,
- gemahlener weißer Pfeffer — 300 g/100 kg Gesamtrohstoffgewicht; in dieser Menge dürfen 50 g gemahlene schwarze Pfeffer je 100 kg Gesamtrohstoffgewicht enthalten sein.

Zur Herstellung der „Kiełbasa liseicka“ werden folgende Hilfsmittel verwendet:

- Rinderkranzdärme (Naturdärme) oder Eiweißdärme mit einem Kaliber von 52 mm,
- Wurstspeile oder weißes Wurstgarn.

Herstellungstufen, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen:

Vorbereitung des Ausgangsstoffes — Das für die Herstellung der Wurst „Kiełbasa liseicka“ verwendete Fleisch wird 48-120 Stunden nach dem Schlachten aus dem Schinken ausgelöst.

Vorbereitung des Fleisches zum Pökeln — Das Fleisch der Klasse I wird in Würfel mit einer Kantenlänge von 3-5 cm geschnitten. Die aus dem Schinken und der Schulter ausgelösten Fleischstücke der Klasse II und III werden in der bestehenden Größe weiterverarbeitet.

Trockenpökeln — Das in Würfel geschnittene Fleisch der Klasse I und die ausgelösten Fleischstücke der Klasse II und III werden mit Pökelsalz vermischt, wobei das Fleisch der einzelnen Klassen getrennt gepökelt wird. Das Pökeln erfolgt bei einer Temperatur von 4-6 °C in Räumen mit einer Luftfeuchtigkeit bis 85 % und dauert 2-4 Tage.

Zerkleinerung des Fleisches nach dem Pökeln — Das Fleisch der Klasse I wird nach dem Pökeln nicht mehr zerkleinert. Hingegen wird das Fleisch der Klasse II in Stücke mit einem Durchmesser von 10 mm und das Fleisch der Klasse III unter Zugabe von Knoblauch und Pfeffer in Stücke mit einem Durchmesser von 3 mm zerkleinert. Dieser Vorgang wird zweimal wiederholt.

Mischen und Zubereiten des Wurstbräts — Das Vermischen aller Bestandteile beginnt mit dem Mischen des Fleisches der Klasse I. Die Dauer dieses Vorgangs hängt davon ab, wie schnell die notwendige Bindung der Fleischstücke erreicht wird. Auf dieser Stufe des Mischvorgangs ist die Zugabe von technologischem Wasser zulässig (höchstens 5 % des Gesamtrohstoffgewichts). Anschließend wird das Fleisch der Klasse II und der Klasse III hinzugegeben. Nachdem das Fleisch hinreichend durchmischt wurde, besitzt das Brät eine gute Bindung, und die Bestandteile sind gleichmäßig in der Wurstmasse verteilt.

Füllen und Abbinden der Därme — Die Därme werden straff mit der durchmischten Wurstmasse gefüllt und dabei gleichzeitig zu Ringen geformt, deren Enden mit Wurstspeilen verschlossen oder mit Garn abgebunden werden.

Abhängen zwecks Umröten — Das Abhängen erfolgt an einem gut durchlüfteten warmen Ort. Die optimale Abhängdauer beträgt ca. 2 Stunden. Beim Abhängen werden die Wurstringe unmittelbar nach Befüllen der Därme mit dem Brät auf Rauchstöcke gehängt, wo sie bis zum Räuchern lagern (ruhen).

Räuchern und Braten – Das Räuchern und Braten erfolgt in traditionellen Räucherammern, in denen zur Erzeugung von Rauch und Wärme Holz von Laubbäumen — Erlen, Buchen oder Obstbäumen — verbrannt wird. Das Holz wird auf der Feuerstelle der Räucherammern verbrannt, die sich direkt unter den Rauchstöcken mit den zu räuchernden Würsten befindet.

Das Räuchern der Wurst „Kielbasa lisecka“ erfolgt in einem dreistufigen kontinuierlichen Prozess, in dem das hohe handwerkliche Können und Wissen der lokalen Hersteller zum Ausdruck kommt und der im Trocknen, dem eigentlichen Räuchern und dem Braten besteht. Das Räuchern und Braten einer Partie „Kielbasa lisecka“ dauert ca. 3,5-4,5 Stunden.

Abkühlen — Das Abkühlen erfolgt in einem Raum mit guter Luftzirkulation bei einer Temperatur von höchstens 8-12 °C und einer Luftfeuchtigkeit von 85-90 %. Die Wurstringe werden bis auf 18 °C heruntergekühlt.

Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden und Verpacken:

Die in Stücke oder Scheiben geschnittene „Kielbasa lisecka“ muss von den Herstellern vakuumverpackt werden. Für ganze Wurstringe ist keine Vakuumverpackung erforderlich. Die Vakuumverpackung ist für die Hersteller der „Kielbasa lisecka“ ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Spezifikation vorgeschrieben.

4.6 **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:**

Besonderheit des geografischen Gebiets

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts sind in den polnischen Städten „wolnice“ genannte Freimärkte entstanden, auf denen Gewerbetreibende, die keiner Zunft angehörten, ihre Produkte verkaufen konnten. Quellen aus dem Jahr 1930 zufolge, die über die Krakówer Metzger berichteten, haben Metzger aus den Dörfern um Kraków ihre Erzeugnisse auf dem Krakówer Freimarkt verkauft. Viele stammten aus der Gegend um Liszki und Czernichów. Bereits in den aus den Jahren 1865, 1867 und 1870 stammenden Wählerlisten aus Czernichów, Liszki, Kaszów sowie den Nachbardörfern, die zusammen mit Liszki und Czernichów zu demselben Kirchendekanat gehörten, finden sich Namen von Metzgern, die in diesen Orten gelebt und ihr Gewerbe betrieben haben.

Aus einer handschriftlichen Quelle aus dem Jahr 1894, die sich im Archiv des Ethnografischen Museums in Kraków befindet, geht hervor, dass es im gesamten damaligen Bezirk Kraków 87 Metzger gab, von denen 35 (40,2 %) ihr Handwerk in den Orten ausübten, die im Verwaltungsbereich der heutigen Stadt Kraków liegen. Bemerkenswert an dieser Aufstellung ist jedoch, dass weitere 34 Metzger — also 39,1 % — ihr Handwerk in Orten ausgeübt haben, die zu den Gemeinden Liszki und Czernichów gehören. Demnach hat es in diesen beiden relativ kleinen Gemeinden ebenso viele Metzger gegeben wie in Kraków, das zu jener Zeit ca. 70 000 Einwohner zählte. Das ist ein deutliches Zeugnis für die starke und langjährige Tradition der Fleischverarbeitung in den Gemeinden Liszki und Czernichów. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist dies nach Kraków das zweite Zentrum der Wurstherstellung im damaligen Bezirk.

Die Tradition des Fleischerhandwerks und der Wurstherstellung in den Gemeinden Liszki und Czernichów wurde bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Jahr 1939 ohne Unterbrechung weitergeführt. Im Zweiten Weltkrieg wurde das Handwerk durch die überzogenen Forderungen der Besatzer in eine Krise gestürzt. Die Metzger in den Gemeinden Liszki und Czernichów waren gezwungen, ihre Produkte illegal zu verkaufen und nahmen damit eine Beschlagnahme und Strafen in Kauf. Auf diese Weise konnte jedoch die Tradition der Herstellung der Wurst „Kielbasa lisecka“ fortgeführt werden.

Im Jahr 1949 gab es im Landkreis Kraków noch 45 private Unternehmer, die anerkanntermaßen das Gewerbe der Fleischerei und Wurstherstellung betrieben. Von den in der Aufstellung genannten Personen übten 18 — also 40 % — ihr Handwerk in den Gemeinden Czernichów und Liszki aus. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Herausbildung privater Wirtschaftsformen von den Regierungen, die eine Politik der „sozialistischen zentralen Planwirtschaft“ verfolgten, nicht gefördert. Die Metzger aus der Gegend von Liszki und Czernichów haben jedoch in der von ihnen im Rahmen der Gemeindegensenschaft „Samopomoc Chłopska“ in Liszki gegründeten Wurstfabrik weiter ihre Wurst hergestellt. Die Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Fleischprodukten, darunter der weithin bekannten Wurst „Kiełbasa lisiecka“, haben den legendären Ruf dieser Wurst und ihr Ansehen stetig wachsen lassen. Die Genossenschaft hat die „Kiełbasa lisiecka“ 50 Jahre lang hergestellt und damit dazu beigetragen, dass die Tradition ihrer Herstellung ohne Unterbrechung fortgeführt wurde. Nach dem gesellschaftlichen Wandel in Polen entstanden nach 1989 weitere private Fleischereien, die die bewährte Tradition der Herstellung der „Kiełbasa lisiecka“ fortsetzen. Einige von ihnen haben sich zum Herstellerverband der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ zusammengeschlossen, der seine Aufgabe in der Herstellung, der Absatzförderung und dem Schutz dieses Produkts sieht.

Besonderheit des Erzeugnisses

Ein charakteristisches Merkmal der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ besteht darin, dass 85 % des zu ihrer Herstellung verwendeten Fleisches aus dem Schinken stammen. Die Hersteller selbst stützen sich auf eine zusätzliche Klassifikation für Schlachtfleisch, nach der sie die Eignung der Bestandteile der Schlachtkörper für die Herstellung dieser Wurst bestimmen. Eine Besonderheit der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ besteht auch darin, dass das für ihre Herstellung verwendete Fleisch größtenteils grob geschnitten ist (Würfel mit einer Kantenlänge von 3-5 cm), so dass im Anschnitt deutlich die in das stärker zerkleinerte Wurstbrät eingebetteten Fleischstückchen zu sehen sind.

Die „Kiełbasa lisiecka“ hat einen markanten Geschmack nach gewürztem Schweinefleisch, verfeinert durch eine Prise Pfeffer und Knoblaucharoma und abgeschmeckt mit Salz. Die Wurst wird in traditionellen Räucherammern geräuchert, in denen zur Erzeugung von Rauch und Wärme Holz von Laubbäumen — Erlen, Buchen oder Obstbäumen — verbrannt wird. Das verleiht der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ ihren unverwechselbaren Geruch und Geschmack.

Ein weiteres charakteristisches Merkmal der „Kiełbasa lisiecka“ ist der Durchmesser des Wurstrings. Entsprechend der lokalen Tradition wurden zu ihrer Herstellung ausschließlich Naturrinderdärme verwendet. Inzwischen sind auch Eiweißdärme, allerdings mit einem Kaliber von ausschließlich 52 mm, zulässig.

Besondere Qualitätsmerkmale, Ansehen oder sonstige Eigenschaften des Erzeugnisses

Der Zusammenhang zwischen der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ und dem Erzeugungsgebiet ergibt sich aus dem regionaltypischen Herstellungsverfahren (spezielles Know-how) und dem hohen handwerklichen Können der Hersteller. Beides geht auf die langjährige Tradition des Metzgereihandwerks zurück und verleiht der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ die vorstehend beschriebenen besonderen Qualitätsmerkmale sowie das Ansehen, von dem nachstehend Zeugnis abgelegt wird.

Ein berühmtes Krakówer Wurstprodukt ist die grobe Krakówer. Aus ebendieser groben Wurst ist in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts die „Kiełbasa lisiecka“ hervorgegangen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und des Herstellungsverfahrens von den Verbrauchern als eine besondere Art dieser Wurst angesehen wurde. Der besondere Charakter der „Kiełbasa lisiecka“ lag in der einzigartigen Rezeptur begründet, nach der diese Wurst von den Metzgern aus der Gegend um Liszki und Czernichów hergestellt wurde. Diese einst geheime Rezeptur machte die geschmacklichen Vorzüge und die Qualität der „Kiełbasa lisiecka“ aus. Überliefert ist zum Beispiel, dass Fürst Adam Stefan Sapieha, von 1925 bis 1951 Erzbischof und Metropolit von Kraków, der oft in der Pfarrgemeinde Liszki weilte, die geschmacklichen Vorzüge der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ sehr schätzte.

Gastronomiekritiker würdigen in ihrem 1966 erschienenen Krakówer Gastronomieführer das hohe Ansehen der Wurst „Kiełbasa lisiecka“ und beschreiben sie als hinsichtlich Zusammensetzung und Rezeptur charakteristisches Produkt, das zarte und dabei große Fleischstückchen enthält und dem die Art der Herstellung seinen unverwechselbaren Geschmack verleiht.

Die Wurst „Kiełbasa lisiecka“ wurde aufgrund ihrer hervorragenden Qualität und ihres großen Ansehens mit zahlreichen Auszeichnungen bedacht, so auch in dem gesamtpolnischen Wettbewerb „Unser kulinarisches Erbe“.

4.7 Kontrollstelle:

1. *Name:* COBICO Sp. z o. o.
Anschrift: ul. Grzegórzecka 77
31-559 Kraków
POLSKA/POLAND
2. *Name:* Biocert Małopolska Sp. z o. o.
Anschrift: ul. Lubicz 25a
31-503 Kraków
POLSKA/POLAND

4.8 Etikettierung:

Die Hersteller der Wurst „Kielbasa lisecka“ verwenden zwei Arten von Etiketten:

1. Basisetikett in Form einer Banderole (eines Bands um den Wurstring). Die Grundeinheit beim Verkauf der Wurst „Kielbasa lisecka“ ist der Ring. Jeder Wurstring besitzt sein eigenes Etikett.
2. Etikett für Vakuumverpackungen in Form eines Aufklebers (Vignette).

Das Bedrucken der Etiketten erfolgt unter Aufsicht des Herstellerverbands der Wurst „Kielbasa lisecka“, dem auch die Ausgabe und Erfassung der vorgenannten Etiketten obliegen. Die Regeln für die Etikettenausgabe gewährleisten dabei, dass es unter den Herstellern, die die Wurst „Kielbasa lisecka“ nach Maßgabe der vorliegenden Spezifikation produzieren, zu keinerlei Diskriminierung kommen kann.

Jede Vakuumverpackung der Wurst „Kielbasa lisecka“ muss das Etikett mit der Aufschrift „Kielbasa lisecka“ und dem Zeichen für die geschützte geografische Angabe tragen.

EU Book shop

Veröffentlichungen der EU
gesucht und gefunden!



bookshop.europa.eu

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 28/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5768 — Klöckner/Becker) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	25
--------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2010/C 28/12	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	26
--------------	--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

